

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1500
Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-994/12

Dresden,
20. April 2012

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl,
Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 5/8687

**Thema: Rechtswidrige Ermittlungen gegen die Abgeordnete des
5. Thüringer Landtages Katharina König (DIE LINKE)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wie im Zusammenhang mit den laufenden Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König wegen angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden, 204 Js 22971/10, bekannt geworden ist, wurde im Januar 2011 im Zuge einer Telefonüberwachung, die an sich einen wegen des Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz Verdächtigen betraf, ein Telefongespräch mit der Abgeordneten des Thüringer Landtages Katharina König abgehört, aufgezeichnet und der Gesprächsinhalt aktenkundig erfasst. Ein weiteres Telefonat muss am 5. Februar 2011 abgehört und aufgezeichnet worden sein, wobei es inhaltlich um die Verständigung zur Vorbereitung friedlicher Gedenkveranstaltungen im Zusammenhang mit dem 66. Jahrestag der Bombardierung Dresdens in Folge des vom deutschen Faschismus vom Zaun gebrochenen zweiten Weltkrieges ging. Weiter wurde die Abgeordnete Katharina König offensichtlich im Rahmen einer am 5. Februar 2011 angeordneten Observation am 8. Februar 2011 geheimen Beobachtungsmaßnahmen unterworfen.

Art. 55 der Thüringer Verfassung bestimmt:

**„Abgeordnete dürfen wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Zustimmung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden.
Die Zustimmung ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten erforderlich.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)“**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt wird durch die Staatsregierung wie folgt dargestellt:

Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 7. Februar 2011 wurde ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigungen nach § 129 StGB auf Lothar König ausgedehnt.

Die Telekommunikationsüberwachung, in der das in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannte Telefonat vom 22. Januar 2011 festgestellt wurde, richtete sich gegen einen anderen Beschuldigten dieses wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wurde ein Gespräch zwischen einem Handy, das auf Lothar König als Anschlussinhaber registriert ist, und dem überwachten Anschluss festgestellt. Am Handy des Lothar König meldete sich eine männliche Stimme. In diesem Telefonat ging es u. a. um die Verabredung und andere zeitliche Abstimmung im Zusammenhang mit einer Gedenkfeier auf dem Dresdner Heidefriedhof.

Am 5. Februar 2011 hat es ein weiteres Telefonat mit dem Anschluss eines Hauptbeschuldigten in diesem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben. Erkennbar war zu diesem Zeitpunkt lediglich, dass es sich nun um eine weibliche Stimme handelte. Dass es sich bei dieser weiblichen Person um Katharina König handelte, war den Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Weiterhin fand in diesem Ermittlungsverfahren am 5. Februar 2011 eine kurzfristig angeordnete Observation statt. Diese richtete sich gegen einen Beschuldigten in dem genannten Ermittlungsverfahren, bei dem es sich nicht um Lothar König handelte.

Am 8. Februar 2011 hat keine weitere Observationsmaßnahme stattgefunden. Am 9. Februar 2011 wurde durch die Auswertung der am 8. Februar 2011 bei einem Beschuldigten in dem Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung erfolgten Telekommunikationsüberwachung festgestellt, dass eine Person namens Katharina König bei dem Beschuldigten angerufen hatte. Im Zuge polizeiinterner Ermittlungen wurde daraufhin zwischen dem 9. Februar 2011 und 15. Februar 2011 bekannt, dass es sich bei dieser Person um ein Mitglied des Thüringer Landtages handeln könnte.

Entgegen den Ausführungen in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erfolgte die Telefonüberwachung nicht in einem wegen eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz geführten Ermittlungsverfahren.

Frage 1:

Stellen die durchgeführten Aufzeichnungen der Telefongespräche, die die Abgeordnete in eben dieser Eigenschaft entgegengenommen hat und die wiederholte Observation im Zusammenhang mit der Wahrnehmung funktio-neller Aufgaben im Rahmen des von ihr als Abgeordnete vertretenen Poli-tikbereiches eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Art. 55 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf dar bzw. wie begründet die Staatsregierung eine etwaige anders lautende Auffassung?

Die Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen unterfallen Art. 55 ThürVerf schon deshalb nicht, da sie nicht gegen die Abgeordnete Katharina König angeordnet wurden. Auf die Frage, ob die Maßnahmen mit einer Ein-schränkung der körperlich-räumlichen Bewegungsfreiheit der Abgeordneten im Sinne von Art. 55 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf verbunden waren, kommt es deshalb nicht an.

Frage 2:

Hält es die Staatsregierung für statthaft, dass ein laufendes Ermittlungs-verfahren gegen einen Dritten, hier gegen den Vater der Betroffenen, dem Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König, genutzt wird, um gegen die Ab-geordnete de facto in der Sache inhaltlich zu ermitteln und welche sachli-che und rechtliche Grundlage hat eine derartige Vorgehensweise?

Die Fragestellung geht von falschen Voraussetzungen aus. Gegen die Abge-ordnete Katharina König ist nicht ermittelt worden. Im Rahmen der Observati-onsmaßnahme am 5. Februar 2011 und der Telefonüberwachung ist diese nur deshalb erfasst worden, weil sie Kontakt mit einem Beschuldigten aufgenom-men hat, gegen den sich die Ermittlungsmaßnahmen richteten. Es liegt in der Natur der Sache solcher Ermittlungsmaßnahmen begründet, dass die Perso-nen, die Kontakt zu einem Beschuldigten aufnehmen, entsprechend erfasst werden. Die unterstellte de facto Ermittlung gegen Frau König scheidet im Üb-rigen schon deshalb aus, weil zeitlich erst nach den erfolgten Kontaktaufnah-men die Identität der bis dahin „unbekannten weiblichen Person“ festgestellt wurde.

Frage 3:

War angesichts der durch die überwiegende Kommentierung der wort-gleichen Bestimmung „jede andere Beschränkung der persönlichen Frei-heit eines Abgeordneten“ nach Art. 46 Abs. 3 GG, die besagt, dass die Mandatsausübung nicht nur in der körperlichen Teilnahme an parlamen-tarischen Debatten besteht, sondern auch eingebunden ist in das kom-munikative Netzwerk, dass die eingeforderte Repräsentation voraussetzt, weshalb eine weitergehende Auslegung des Art. 46 Abs. 3 GG geboten ist (vgl. Kretschmer in: GG Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, ge-gründet von Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu und Prof. Dr. Franz Klein, Carl-Heymanns Verlag 2011, Art. 46, Rdnr. 22 a und 22 b), die vorherige Einhol-ung der Zustimmung des nach § 104 der GO des Thüringer Landtages für Immunitätsangelegenheiten zuständigen Justizausschusses des Landta-ges zur Telefonüberwachung, Observation bzw. Verwendung der ermittel-

ten Daten und Gesprächsinhalte erforderlich bzw. auf Grund welcher sachlicher und rechtlicher Erwägungen ist dies nicht der Fall?

Die Fragestellung erweckt zu Unrecht den Eindruck, in der zitierten Fundstelle werde eine überwiegend vertretene Rechtsauffassung wiedergegeben. Dies ist nicht der Fall. Die von Kretschmer in der 12. Auflage des Kommentars zum Grundgesetz von Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf vertretene Rechtsmeinung ist vereinzelt geblieben und wird in der juristischen Kommentarliteratur nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 4:

Wie hätte wiederum unter Beachtung des Art. 55 der Thüringer Verfassung sowie weiterer einschlägiger strafprozessualer Regelungen, so etwa hinsichtlich bestehender Verwertungsverbote, sachgerecht und prozessual rechtförmig mit den aus der Telefonüberwachung und Observation erhobenen Daten und Gesprächsinhalten der Abgeordneten Katharina König verfahren werden müssen, wenn das Bezugsverfahren, wie vorliegend gegeben, sich formell gegen einen beschuldigten Dritten richtet?

Eine Verwertung der Daten aus der Telefonüberwachung und der Observationsmaßnahmen zum Nachteil der Abgeordneten Katharina König ist nicht erfolgt. Die Löschung der aufgezeichneten Gespräche nach § 101 Abs. 8 StPO konnte noch nicht erfolgen, da sie für eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen aufgrund der durch den Verteidiger von Lothar König erhobenen Beschwerde noch erforderlich sind.

Frage 5:

Ist der Vorwurf, der vom Verteidiger des Jenaer Stadtjugendpfarrers Lothar König, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, der in der Kleinen Anfrage als Anlage beigefügten Presseerklärung vom 12. Dezember 2011 erhoben wird, zutreffend, die Strafverfolgungsbehörden hätten die Aufhebung der Immunität der Katharina König quasi bewusst nicht beantragt ... sondern unter dem Vorwand von Ermittlungen „gegen König“ – gemeint Pfarrer König – „tatsächlich die Abgeordnete ausgespäht“ und wenn ja, sieht die Staatsregierung hierin den Anfangsverdacht des Vorliegens dienst- oder strafrechtlicher Verfehlungen durch die handelnden Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bzw. der sächsischen Polizei als gegeben an respektive werden entsprechende Maßnahmen eines dienst- der strafrechtlichen Vorgehens geprüft?

Der vom Verteidiger von Lothar König, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, erhobene Vorwurf entspricht nicht der Sachlage. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Martens